

Regiogeld Initiative Hunsrück e.V.

SATZUNG Präambel

Der Verein orientiert sich :

Am Ideal des selbstbestimmten Menschen, seiner Würde und der gegenseitigen Toleranz.

An direkter Demokratie im Staats- und Rechtsleben und dem verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben

An der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Wiederherstellung und Bewahrung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Regiogeldinitiative Hunsrück e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuerkirch. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer **VR 2473** eingetragen.

(2) Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Volksbildung zum Thema regionale Sozial- und Wirtschaftsentwicklung im Sinne der Präambel sowie Erforschung und Förderung kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit, damit die Lebensgrundlagen auch den künftigen Generationen gesichert sind.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Erforschung von wirtschaftlichen, sozialen und soziologischen Zusammenhängen.
2. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Erstellen und Verbreiten von Forschungsergebnissen und didaktischem Material in der Öffentlichkeit.
3. Fördern, Mitgestalten und Ins-Leben-Rufen von Projekten zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
4. Entwicklung eines öffentlichen Bewußtseins für Nachhaltigkeit und für ein Geldwesen, das diese Nachhaltigkeit ermöglicht.
5. Förderung und Entwicklung von Gestaltungsmöglichkeiten für ein selbstbestimmtes und nachhaltiges Leben.
6. Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.
7. Einwerbung, Verwaltung, und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen u.Ä..

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einer gemeinnützigen Einrichtung zu mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden worüber die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die an einer nachhaltigen, demokratischen Lebensweise interessiert ist und sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen möchte. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mitglieder können auch juristische Personen werden, z.B. Kirchengemeinden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins mitzuverwirklichen. Eine juristische Person ist mit 1 Stimme stimmberechtigt.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber / die Bewerberin für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(4) Eine Verlängerung der Mitgliedschaft über das Jahr der Aufnahme hinaus erfolgt automatisch, falls keine Erlöschensgründe nach § 6 vorliegen.

(5) Die Fördermitgliedschaft für natürlich und juristische Personen ist möglich, berechtigt aber nicht zur Stimmabgabe bei Mitgliederversammlungen.

§ 5 Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags für das laufende Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Aufnahme. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist im voraus zu entrichten.

(2) Mitglieder die diesen Betrag nach zweimaliger Erinnerung nicht beglichen haben, werden angefragt, ob sie weiterhin dem Verein zugehören wollen.

(3) Beitragsermäßigung sowie Beitragsfreiheit sind in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. freiwilligen Austritt,
2. Streichung aus der Mitgliederliste,
3. Ausschluss und
4. Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und ist ohne Kündigungsfrist bis zum 31. Dez. möglich.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 5, Abs.2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsgremien

Die Gremien des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat und
4. auf besonderen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung einberufene weitere Gremien oder Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

(2) Der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) für jeweils 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein als geschäftsführender Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jede(r) von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

Die/der Stellvertreter/in soll nur bei Ausfall oder Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden.

(4) Der Vorstand nach Abs.3 sollte sich paritätisch ausgewogen aus einer Frau und einem Mann konstituieren, d.h. wurde z.B. zur Vorsitzenden eine Frau gewählt, so können (sollten) nur noch männliche Kandidaten für die Wahl des Stellvertreters antreten und umgekehrt, sofern es von den Kandidaten her möglich ist.

(5) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Arbeit des Vereins und ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er gibt sich selber eine Geschäftsordnung und teilt besondere Aufgaben unter sich auf. Er kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer/in bestellen.

(6) Bei Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter ehrenamtlich. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf besonderen Antrag notwendige Honorare und Auslagen erstattet werden. Diese dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

(8) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands sind auf Antrag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abwählbar.

(9) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen und deren Arbeit honorieren aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief und mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einberufen.

(2) Zusätzlich zur Einberufung verpflichtet ist der/die Vorsitzende
a) auf Beschluss des Vorstands, b) auf Beschluss der vorangegangenen Mitgliederversammlung und
c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlussanträge gestellt werden.

(4) Der Vorstand kann Gäste mit beratender Funktion zur Mitgliederversammlung einladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

6) Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über:

1. die Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters;
2. die Wahl des Vorstands;
3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands;
6. die Festsetzung der Beitragshöhe;
7. die Anträge von Mitgliedern;
8. die Änderung der Satzung (nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich);
9. die Auflösung des Vereins (nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich); und
10. den Ausschluss von Mitgliedern (nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich).

7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vorher bestimmten Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten und anschließend von diesem und mindestens 1 weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand bei bedeutsamen Fragen beratend hinzugezogen. Er besteht mindestens aus 1 Person und nur aus solchen Persönlichkeiten, die sich in Fragen der Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen und sozialen Bereich als besonders erfahren und qualifiziert ausgewiesen haben. Sie sollen bereit und in der Lage sein, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen. Sie brauchen dazu jedoch nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

Die Berufung des Beirats geschieht durch den Vorstand auf 6 Jahre.

§ 11 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz durch den Verein „Regiogeldinitiative Hunsrück e.V.“, bei An- und Abreisen, sowie zu und von Veranstaltungen des Vereins, ist nicht gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Sach- / Personenschäden über ihre privaten Versicherungen abzuwickeln. Es besteht kein Anspruch auf Schadensregulierung / Schadensersatz oder Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Verein.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuerkirch, gleichzeitig Sitz der „RegioGeldInitiative Hunsrück e.V.“

Die Satzung wurde in ihrer ersten Form beschlossen am 20. 2. 2005 von insgesamt 7 Gründungsmitgliedern.

Neuerkirch, den 20. 2. 2005